

Geschäftsordnung für den Konvent der Vertreter/innen der Dienste und Werke des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg

1. Der Konvent

- 1.1 Gemäß Artikel 117 Absatz 1 der Verfassung der Nordkirche sollen in den Kirchenkreisen Konvente der Dienste und Werke gebildet werden.
- 1.2 Gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verfassung sind die Aufgaben des Konvents
 - Entwicklung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Dienste und Werke sowie ihres Zusammenwirkens mit dem Kirchenkreisrat
 - die Möglichkeit der Antragstellung an die Kirchenkreissynode
 - Vorschlag von Bewerber/innen für die Wahl in die Kirchenkreissynode (vgl. auch § 19 der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg).
- 1.3 Darüber hinaus pflegt der Konvent den regelmäßigen Kontakt zu den Werkesynodalen des Kirchenkreises.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Gemäß Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung besteht der Konvent aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises und einem Propst bzw. einer Pröpstin oder einem von ihm bzw. ihr benannten Mitglied des Kirchenkreisrates.
- 2.2 Gemäß § 19 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung entsendet das Zentrum kirchlicher Dienste Rostock neben der Leiterin des Zentrums jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Arbeitsbereiche in den Konvent.
- 2.3 Darüber hinaus lädt der Konvent zu seiner jährlich stattfindenden Klausurtagung jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter einer landeskirchlichen Einrichtung, eines Dienstes oder Werkes mit Sitz in Mecklenburg ein.

3. Einberufung

- 3.1 Der Konvent versammelt sich mindestens zwei Mal pro Jahr, im Frühjahr findet in der Regel ein Arbeitskonvent statt, im Herbst wird eine thematische Klausurtagung unter Beachtung von 2.3. durchgeführt.
- 3.2 Die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter lädt mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Beilage einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

4. Die Sitzungen

- 4.1 Die zuständige Pröpstin ist Vorsitzende des Konvents. Sie leitet die Sitzungen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird aus der Mitte des Konvents gewählt.
- 4.2 Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung beschlossen.
- 4.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Konvent nicht beschlussfähig, können nur Gegenstände behandelt werden, die keinen Beschluss erfordern.
- 4.4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt. Dafür ist zu Beginn einer Sitzung ein Protokollant zu bestimmen.

4.5 Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich. Ggf. können sich die Mitglieder vertreten lassen.

5. Finanzen

5.1 Die Teilnahme an Konventssitzungen ist als Dienstreise beim jeweiligen Anstellungsträger abzurechnen.

5.2 Sollte der Konvent für seine Arbeit eigene Zuweisungen erhalten, so wird die Verwendung dieser Mittel durch Beschluss des Konvents festgelegt.

6. In-Kraft-Treten

6.1 Diese Geschäftsordnung wurde durch den Konvent der Dienste und Werke am 18.4.2012 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

6.2 Der Konvent kann Änderungen der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Er gibt die Änderungen dem Kirchenkreisrat zur Kenntnis.

Die Geschäftsordnung wurde am 23.11.2012 vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt.

Nachbemerkung:

Mitglieder mit Stimmrecht werden sein

- die zuständige Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg
- die Leiterin des Zentrums kirchlicher Dienste Rostock
- die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter der Arbeitsbereiche des Zentrums kirchlicher Dienste
- der leitende Pastor des Diakonischen Werkes M-V
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Krankenhauseelsorge
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Schulseelsorge
- die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gehörlosenseelsorge
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirchenmusik des Kirchenkreises
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Tagungshäuser des Kirchenkreises
- der Geschäftsführer der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg – Evangelische Jugend“
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises

Mitglieder mit beratender Stimme können sein (Stand 14.2.2014)

- der Leiter der Ev. Akademie der Nordkirche mit Sitz in Rostock
- die Referentin des Ev. Frauenwerkes der Nordkirche mit Sitz in Stralsund
- die Leiterin der Ev. Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung mit Sitz in Rostock
- die Pastorin der Studierendengemeinde Rostock
- der Leiter der Seemannsmission Rostock
- ein Vertreter der Gefängnisseelsorger in Mecklenburg
- der Pastor für Fort- und Weiterbildung des Hauptbereichs 1 mit Sitz in Ludwigslust
- der Studienleiter des Predigerseminars Ratzeburg mit Schwerpunkt in Ludwigslust
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Päd.-Theol. Instituts des Hauptbereichs 1 mit Schwerpunkt in Ludwigslust
- der Chefredakteur der Mecklenburgischen & Pommerschen Kirchenzeitung
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Telefonseelsorge
- der Vertreter der Männerarbeit mit Sitz in Rostock
- der Leiter der AG TEO mit Sitz in Schwerin
- der Vertreter des KDA mit Sitz in Rostock
- die Vertreterin der Fachstelle Alter mit Sitz in Rostock
- die Vertreterin für Kinder- und Jugendkulturarbeit in den KK Mecklenburg und Pommern des Jugendpfarramtes der Nordkirche mit Sitz in Rostock
- der Bischof im Sprengel als Gast

Die Aktualisierung der Mitgliederliste wurde im Konvent der Dienste und Werke am 30.1.2014 beschlossen und dem KKR am 21.02.2014 zur Kenntnis gegeben.

Die GO soll mit der Maßgabe in Kraft gesetzt werden, diese in einem Jahr wieder zur Diskussion zu stellen und - wenn erforderlich – zu präzisieren.